

2. Änderung der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Briesen vom 28.11.2005

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat auf ihrer Sitzung vom 10.12.2012 die Straßenbaubeitragssatzung vom 28.11.2005 i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.02.2006 wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1

- (1) Die Beitragspflichtigen nach § 9 haben der Gemeinde den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung, sowie die Kosten für die Unterhaltung – ausgenommen Straßenreinigung und Winterdienst – einer Grundstückszufahrt **bis zu einer Länge von 10 m** zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen in der tatsächlich geleisteten Höhe (Kostensatz) zu ersetzen.

Die 2. Änderung der Straßenbaubeitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Briesen, den 12.12.2012

gez. Stumm
Amtdirektor

Siegel



Bekanntmachungsanordnung:

Die 2. Änderung der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Briesen wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt

Briesen, den 14.12.2012

gez. Stumm
Amtdirektor

Siegel

